

Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020

Entwurf	Auswirkungen für Brakel
§ 1	
Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz	
Für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr im Jahr 2020 gelten die nachfolgenden Übergangsregelungen.	
§ 2	
Bildung des Wahlvorstands	
Der Wahlvorstand besteht abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung] geändert worden ist, aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis acht Beisitzern.	Aufstockung des Wahlvorstandes nach aktueller Sicht nicht erforderlich.
§ 3	
Verhüllungsverbot für die Mitglieder von Wahlorganen	
Mund-Nase-Bedeckungen, die bei Fortbestehen des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und wegen eines nicht einzuhaltenden Mindestabstands von 1,5 Metern und nicht vorhandener gleichwertiger Schutzvorkehrungen getragen werden, sind vom Verhüllungsverbot des § 2 Absatz 8 des Kommunalwahlgesetzes ausgenommen.	Information an die Wahlvorstände im Rahmen der Schulung
§ 4	
Größe der Stimmbezirke	
Die Obergrenze für die Einteilung von Stimmbezirken beträgt abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes 5 000 Einwohner.	Keine Auswirkungen
§ 5	
Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen	
In das Wählerverzeichnis werden abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes alle Personen eingetragen, bei denen am fünfunddreißigsten Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.	09.08.2020 statt 02.08.2020
§ 6	
Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen	
Beim Wahlleiter können abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften Wahlvorschläge bis zum achtundvierzigsten Tag, 18 Uhr, vor der Wahl eingereicht werden.	27.07.2020 statt 16.07.2020

§ 7	
Unterstützungsunterschriften für Wahlbezirksvorschläge	
Wahlbezirksvorschläge, für die nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen in Wahlbezirken bis zu 5 000 Einwohnern von drei, in Wahlbezirken von 5 000 bis 10 000 Einwohnern von sechs und in Wahlbezirken von mehr als 10 000 Einwohnern von zwölf Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.	3 statt 5 Unterschriften erforderlich (gilt nur für neue Bewerber)
§ 8	
Unterstützungsunterschriften für Reservelisten	
Reservelisten, für die nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von 0,6 Promille der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von fünf und höchstens von 60 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.	9 statt 14 Unterschriften erforderlich (gilt nur für neue Bewerber)
§ 9	
Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge	
Der Wahlausschuss entscheidet abweichend von § 18 Absatz 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften spätestens am neununddreißigsten Tag vor der Wahl.	05.08.2020 statt 28.07.2020
§ 10	
Beschwerdeentscheidungen des Landeswahlausschusses und der Wahlausschüsse der Kreise	
Abweichend von § 18 Absatz 4 Satz 7 des Kommunalwahlgesetzes und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften entscheiden der Landeswahlausschuss spätestens am einunddreißigsten Tag vor der Wahl und die Wahlausschüsse der Kreise spätestens am dreißigsten Tag vor der Wahl über Beschwerden.	13.08.2020 statt 06.08.2020 bzw. 14.08.2020. statt 07.08.2020
§ 11	
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	
Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge abweichend von § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.	24.08.2020 statt 17.08.2020

§ 12	
Unterstützungsunterschriften für Bezirksvertretungslisten	
Listenvorschläge, für die nach § 46 a Absatz 5 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungunterschriften erforderlich sind, müssen von 0,6 Promille der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von fünf und höchstens von 30 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.	Entfällt in Brakel
§ 13	
Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für die Wahl von Bürgermeistern und Landräten	
Wahlvorschläge, für die nach § 46 d Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungunterschriften erforderlich sind, müssen von mindestens dreimal, für die Wahl in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretung Mitglieder hat.	96 statt 160 Unterschriften erforderlich (gilt nur für neue Bewerber)
§ 14	
Unterstützungsunterschriften für Listenvorschläge für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr	
Listenvorschläge, für die nach § 46 h Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungunterschriften erforderlich sind, müssen von mindestens 150 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet des Regionalverbands Ruhr persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.	Entfällt für Brakel
§ 15	
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.	